

GEMEINSAME AKTION 2005/98/GASP DES RATES**vom 2. Februar 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP⁽¹⁾ zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen.

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 500 000 EUR.“

(2) Am 26. Juli 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/565/GASP⁽²⁾ angenommen, mit der Herr Michael Sahlín zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ernannt wurde.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

(3) Ausgehend von einer Überprüfung der durch die Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP sollte das Mandat des Sonderbeauftragten um weitere sechs Monate verlängert werden —

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das in der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP vorgesehene Mandat von Herrn Michael SAHLIN als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird bis zum 31. August 2005 verlängert.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ASSELBORN

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 18.